Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 123 Ausgegeben Danzig, den 18. Dezember 1935

Inhalt

309

Rechtsverordnung

betr. die Einführung eines Staatsbeauftragten für das Bau- und Siedlungswesen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 10. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 11, 65, 84 und 85 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Gewährleistung der einheitlichen Handhabung der Vorschriften über das Baupolizei- und das Siedlungswesen im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird vom Senat ein Staatsbeauftragter ernannt.

§ 2

Die Zuständigkeit der Baupolizeibehörden und der Siedlungsbehörden wird durch diese Verordnung nicht berührt. Jedoch sind diese Behörden verpflichtet, dem Staatsbeauftragten alle von ihm erforderten Auskünfte zu erteilen und die von ihm gegebenen Richtlinien und Anweisungen zu befolgen.

§ 3

Der Staatsbeauftragte ist zugleich der Leiter des Amtes für Denkamlspflege, Heimatschutz und Bauberatung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Errichtung eines Amtes für Denkmalspflege, Heimatschutz und Bauberatung vom 16. Oktober 1933 (G. Bl. S. 503).

§ 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

310

Rechtsverordnung

zur Abänderung des Gesetzes vom 20. 12. 21 (G. Bl. S. 223).

Auf Grund von § 1 Ziff. 36, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 20. 12. 21 (G. Bl. S. 223) werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Vorschrift:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 12. 1935.)

Über den Antrag entscheidet die Senatsabteilung für Volksbildung, Wissenschaft, Kunst und Kirchenwesen nach Anhörung des zuständigen Kreisschulrats.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Boeck

311

Vierte Verordnung

zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 4. Dezember 1935.

Auf Grund des § 17 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Artikel II der Zweiten Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581), vom 9. Juli 1935 (G.Bl. S. 842) erhält einen neuen 3. Absatz folgenden Wortlauts:

„(3) Nimmt einer der in Abs. (1) genannten Beisitzer auf Veranlassung des Gerichts eine fachärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden vor, so steht ihm dafür für jeden Unfruchtbarzumachenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Untersuchungen eine besondere Entschädigung von je 5,— G zu."

Artikel II

Als beamtete Ärzte im Sinne der §§ 6 und 10 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581) sind auch Ärzte anzusehen, die ohne Danziger Staatsangehörige zu sein, unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind oder zum Staat oder der Stadtgemeinde Danzig im Angestelltenverhältnis stehen.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

312

Verordnung

zur Abänderung der IV. Ausführungsverordnung vom 13. Dezember 1932 (G.Bl. S. 831) zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 (G.Bl. S. 771).

Vom 9. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 46 und 47 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. Oktober 1931 wird hiermit verordnet:

Artikel I

In Art. I § 3 b der IV. Ausführungsverordnung vom 13. Dezember 1932 (G.Bl. S. 831) treten an die Stelle der Worte „in regelmäßigen Zeiträumen von mindestens drei Monaten", die Worte „in regelmäßigen Zeiträumen von mindestens sechs Monaten".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelsky

313

Bekanntmachung

betreffend Außerkrafttreten des Abkommens mit der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer.

Vom 10. Dezember 1935.

Das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer (Wechselstempelabgabe) vom 29. Mai 1929 (G.Bl. 1930 S. 114) verliert mit Ablauf des Kalenderjahres 1935 seine Gültigkeit und zwar für alle Fälle, in denen die Wechselsteuerpflicht nach dem 31. Dezember 1935 eintritt.

Danzig, den 10. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.